





Ses Allerdurch-
 lachtigsten / Großmächtig-
 sten Fürsten und Herrn /
 Herrn Friedrich Au-
 gusti / Königs in Pohlen /
 Groß- Herzogens in Lit-
 thauen / zu Keußen / in Preußen / Mazo-
 vien / Samogitien / Kyobien / Gollhinien /
 Podolien / Podlachien / Lieffland / Smo-
 lenskien / Severien und Schernicovien / Her-
 zogens zu Sachsen / Billich / Cleve / Berg /
 Engern und Westphalen / des Heiligen
 Römischen Reichs Erb- Marschalls und
 Chur- Fürstens / Landgraffens in Thürin-
 gen / Marggraffens zu Meissen / auch Ober-
 und Nieder- Lausitz / Burggraffens zu
 Magdeburg / Befürsteten Brassens zu
 Henneberg / Brassens zu der Mark / Ra-
 bensberg und Barby / Herrns zum Raven-
 stein ꝛ. Bestalter Rath und Ober- Ambts-
 Hauptmann zu Budislin /

Ich

Ich Johann Fabian von Ponickau/
 auf Luga ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohl-
 gebornen/ Ehrwürdigen/ Hoch- und Wohl-Edlen/
 Gestrengen und Besten/ auch Edlen und Ehrenve-
 sten/ Grafen/ Herren/ Prælaten/ denen von der
 Ritter- und Landschafft/ besagten Marggraffthums
 Ober-Lausitz/ wie auch denen Erbaren und Wohl-
 weisen Bürgermeistern und Rathmannen der
 Städte daselbst/ meine willig und freundliche Dien-
 ste/ auch günstig und geneigte Billfabrung/ und ge-
 be denen Herren/ Denenselbten und Euch hierdurch
 zu vernehmen / daß Allerhöchstgedachte Thro Kö-
 nigliche Majestät/ Mein allergnädigster Herr / De-
 ro Mandat wegen geschwinder Exequirung derer
 Räuber und Diebe / auf erforderetes ohnmaßgebli-
 ches allerunterthänigstes Gutachten Dero getreuen
 Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz / wel-
 ches Sie in ein und andern allergnädigst approbi-
 ret / dermassen / wie nachfolget einrichten lassen /
 und vermittelst eines allergnädigsten Rescripts
 d. d. Dresden/ den 14. und præf. den 23. Febr. a. c.
 an Dero Ober-Ambt anhero/ zu ungesäumter Pu-
 blication durch den Druck in vorbesagten Dero
 Marggraffthum Ober-Lausitz eingeschendet / welches
 lautet/ wie folget:

Ihr.

Ihrer Königl. Majestät
in Böhlen

als

Chur-Fürstens zu Sachsen r.

MANDAT,

wegen

Geschwinder EXEQVIRUNG

Derer

Räuber und Diebe,

Sambt

Was deme mehr anhängig/
ergangen /

d. d. Dresden / den 14. Februar,

1720.



Budislin/ gedruckt bey Gottfried Gottlob Richtern.



The main body of the page contains several lines of extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is arranged in a single column and appears to be in a historical script.





Wir Friedrich August/
 von Gottes Gnaden König in Boh-
 len / Groß-Herzog in Litthauen/
 Neußen / Preußen / Mazovien / Samogitien/
 Ryovien / Tollhinien / Podolien / Podlachien/
 Lieffland / Smolensko / Severien und Schernico-
 vien u. d. Herzog zu Sachsen, Gütlich / Clebe/
 Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen
 Römischen Reichs Erb-Marschalls und Chur-
 Fürstens / Landgraffens in Thüringen / Marg-
 graffens zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lau-
 sß / Burggraffens zu Magdeburg / Befürsteten
 Graffens zu Henneberg / Graffens zu der Mark/
 Ravensberg und Barby / Herrns zum Raven-
 stein.

Entbiethen allen und ieden Unsern Grafen / Herren/
 Prælaten / denen von der Ritterschafft / Ober-Creyß-Haupt-

) (2

und

und Ambt-Leutthen/ und andern Befehlshabern/ auch Bürgermeistern/ Richtern und Rätthen in Städten / in gleichen Schultheissen und Gemeinden/ auch sonst insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten/ Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und sind zwar wohl erinnert/ wie wir wegen derer in Unserm Erb-Fürstenthumb Sachsen und incorporirten Landen einige Jahre her verspürten Diebs- und Räuber-Rotten zu fernerer Abwendung derer von solcherley bösen Leutthen vielfältig ausgeübeten gewaltsamen Einbrüchen und Diebereyen unterm 3. Octobr. Anno 1710. in Unserm Marggraffthum Ober-Lausitz / ein offenes Mandat ins Land ergehen / und publiciren lassen. Nachdem aber seither der Zeit/ ungeachtet des ferner unterm 21. Decembr. Anno 1711. erlassenen Mandati, und weiter sub dato den 14 Decembr. 1717. in Unsern Erb-Landen publicirten General-Berordnung / denen eingelangten Berichten nach/ sowohl hin und wieder im Lande/ als auch besonders an deren Gränken und auf öffentlichen Strassen/ noch immerzu von neuen viele und mancherley dergleichen bößhafte Frevelthaten begangen und verübet/ ja gar mit Mordbrennen und Anlegung Feuers/ grosser Schade verursacht/ und viele Einwohner dadurch in den äussersten Ruin gesetzt worden/ dergestalt aber die Bößheit mehr zu- als abgenommen: So haben Wir in Betracht dessen / und nach reiffer der Sachen Überlegung / auch gnädigst erfordereten Gutachten von den getreuen Ständen des gedachten Marggraffthums Ober-Lausitz / aus Landes-Väterlicher Sorgfalt für Unserer getreuen Unterthanen Bestes und Sicherheit der Nothdurfft befunden / die bisherige Verordnungen in einigen Stücken noch mehrers zu schärffen/ und selbige sowohl/ als diese Landes-Satzung durch öffentlichen Druck ferner kund zu machen; Wiederhohlen demnach hiermit aus Landes-Fürstlicher Hoheit/ Macht und Gewalt/ nachmahls
alles

alles dasjenige/ was an besagten Mandaten de Annis 1710. und 1711. sonderlich wegen öfterer Visitirung derer Häuser von denen Räthen in Städten und Inhaftirung dererjenigen Leuthe/ so keine gewisse Handthierung haben/ oder wovon sie sich sonst ehrlich und redlich nähren/ nicht anzugeben wissen/ ingleichen Verpflichtung derer Schenk- und anderer Birthe/ von denen Gerichts- und andern Obrigkeiten auff dem Lande/ zur Anmeldung alle Abende derer/ so bey ihnen eingekehret/ Arrestir- und Verwahrung derer angekommenen verdächtigen Frembden und Unbekannten/ Belohnung derer/ so Räuber anzeigen/ Ausstellung derer Wachten/ Verfolgung derjenigen / so zu einer Räuber-Bande oder Diebs-Kotte gehören/ mit Glocken-Schlag/ auch Requirirung der nächsten Beambten / oder anderer Gerichte / zur Assistenz und dieser Hülfss-Leistung/ Nachseh- und Vermächtigung dererselben/ Durchziehung derer Wälder/ nicht Überfahrung/ verdächtig scheinender auf Fähren und Rähnen über die Flüsse / und was sonst allenthalben mehr / insonderheit auch derer auf diejenige/ bey welchen solcherley liederliches Bold gefunden und betreten wird / sowohl die Gerichts- als andere Persohnen/ so die Visitation mit behörigen Fleiß nicht verrichten / auch wieder die Beambten und Gerichts-Obrigkeiten / die sich in gebührender Veranstaltung säumig und nachlässig erweisen/ gesetzten Strassen und der Denuncianten Participation halber / an Gelde darinnen enthalten.

Wir wollen auch hierüber/ weil bisher zu sehen gewesen/ wie fast bey keiner Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande / die Schenk- und andere Birthe/ so herbergen/ ermeldter Unserer Verordnung zu Folge/ verpflichtet worden / daß solches annoch binnen Monats-Frist/ von Zeit an/ da dieses neue Mandat ihnen insinuiet wird/ annoch bewerkstelliget/ und daß es würcklich geschehen / in einer anderweiten Monats-Frist hernach/ mit Beyfügung der darüber gefertigten Re-

gistratur von ieder Obrigkeit an Unser Ober-Ambt / bey
 Vermeidung einer Poen von Einhundert Thalern /
 ohnfehlbarlich zu erlegen / einberichtet werden solle / welches
 auch nicht minder bey Veränderungen der Personnen derer
 Birthe / so oft es geschieht / jedesmahl zu beobachten. Nach-
 dem auch ebener maassen in angezogenen Mandat von 3.
 Octobr. 1710. ausdrücklich schon lanciret / weiln durch der-
 gleichen Einbrüche / gewaltsame Thaten / und Räubereyen
 nicht nur der öffentliche Land- und Haus-Frieden gebrochen
 wird / sondern auch solche gemeiniglich des Nachts geschehen /
 und die Erfahrung zugleich bezeuget / welcher gestalt unter-
 schiedene / so dieses Unglück betroffen / sowohl ihres Vermö-
 gens beraubet / als auch / um selbiges anzugeben / und kein Ge-
 schrey zu machen / bis auf den Tod gepeiniget / geschlagen und
 verwundet worden ; Solchemnach aber / was massen dieses
 böse zusammen rottirte Volk darbey zugleich animum oc-
 cidendi habe / offenbahr / daß sodann diesejenige / welche bey
 dergleichen That und Rottte angetroffen / und verfolget wür-
 den / ohne Unterscheid / ob sie solche selbst verübet / oder nur auf
 der Wache gestanden / in gleichen / ob sie was von dem Raube
 genossen oder nicht / an den Leben nach Beschaffenheit der vor-
 fallenden Umstände / durch den Strang oder Rad gestraf-
 fet / diese Straffe auch an der Land-Strasse der Stadt oder
 Dorffes / wo die That geschehen / exequiret werden / und es
 hierbey auf ihr eigen Bekänntnis / und daß solches præcise
 extorquiret werden müste / gleichfalls eben nicht ankommen /
 sondern gnug seyn solle / daß sie bey dergleichen Gelegenheit
 ertappet worden / gestalt denn auch nicht minder bey solchen
 Personnen / wieder welche ein zulänglicher Verdacht / daß sie
 von einer solchen Bande seyn möchten / füglich zu fassen / der
 starcke Staupen-Schlag und noch darauff der Bestungs-
 Bau statt haben solle / wann bey ihnen die zu gewaltsamen
 Einbrüchen brauchenden Instrumenta von Brech-Stan-
 gen und dergleichen / oder auch einige von dengeraubten Sa-
 chen /

chen /

then/welche der Eigenthums Herr/deme sie geraubet worden/
 eyndlich bestärcket/ oder dessen er sonst durch zwey tüchtige Zeu-
 gen zu überführen/ befunden werden/ und der Beschuldigte
 nicht sofort in continenti beybringen kan/ wie und auf was
 Art er zu denenselben rechtmäßiger Weise gekommen / da
 denn das selbst eigene Geständniß ebener maßen nicht nöthig;
 so hat es darbey allerdings nochmahls sein unveränderliches
 Bewenden/ ausser/ daß statt des Staupen-Schlags die Be-
 stungs-Bau-Arbeit zu setzen.

Wir ordnen und befehlen auch über dasjenige/ was der-
 gestalt in denen mehr erwehnten Patenten von 26. Sept. und
 27. Decembr. 1711. allbereit begriffen / welche auch dahero/
 nebst der Verordnung von 14. Dec. 1717. damit sich niemand
 mit der Unwissenheit entschuldigen dürffe / als Beylagen
 sub Lit. A, B. und C. mit angedruckt seyn/ von dato an/ in
 Unserm Marggraffthumb Ober-Lausitz / so weit sie dahin
 applicable, vim Legis haben sollen/ nunmehr annoch fer-
 nerweit/ daß auch bey dergleichen Einbrüchen und Räube-
 reyen die geordnete Straffe um des willen keinesweges zu
 mildern/ wenn auch schon die gestohlene und geraubte Sa-
 chen bey denen Verbrechern annoch angetrossen/ und denen
 Eigenthums-Herren/ wie billich geschieht/ wieder zugestellet
 werden / gleichwie nicht minder bey ereignenden Casu und
 darauf folgender Untersuchung / auch der Zeit nach keine
 Weitläufftigkeit gestattet/ sondern sofort ohne vorgängigen
 sonst gewöhnlichen Inquisitions-Process, bloß auf beschebe-
 ne summarische Verhör- und Versendung derer hierüber ge-
 haltenen Registraturen und Acten / nach rechtlichen Er-
 kändniß/ sonder Zulassung einer Defension, da hingegen die
 bey der Verhör etwa mit allegirende Einwend- und Ent-
 schuldigungen treulich ad Acta zu schreiben/ vorer-
 wehnter Unserer Decision gemäß / oder wann dieselbe
 auf das begangene nicht zu appliciren / sonst nach
 Schärffe derer Rechte Beschaffenheit des Delicti,
 das

Das Condemnations-Urthel / von Unsern Rechts-Collegiis im Lande / als welche hiermit / auf dieses Mandat zu sprechen / ausdrücklich angewiesen / und dabero auch in solche und nirgends anders hin / bey dergleichen vorkommenden Fällen / die Acta zu versenden seyn werden / längstens innerhalb 8. bis 14. Tagen / von Empfang der Acten an / gesprochen / an denen Delinquenten auch / die ihnen zuerkante Straffe ohne den geringsten Anstand behörig vollstreckt / und ihnen aufs höchste mehr nicht / denn 2. bis 3. Tage Zeit zur Vorbereitung zum Tode gelassen / und nach dieser Maße durchgehends im Lande von allen Obrigkeiten / welche mit denen Ober-Gerichten beliehen / wider dergleichen Bösewichter verfahren werden solle.

Wir wollen auch nicht weniger die gemeinen und Haus-Diebe / wenn sie so viel / als daß in Unserer 32. Constitution Parte IV. gesetzte Quantum beträgt / welches Wir hiermit um gleichfalls allen Scrupel mit Ausrechnung des Werthes derer besten Ungarischen Guldens / zu vermeiden / auf Zwölff Thaler / zwölf Groschen courr. determiniret / entweder auf einmahl / oder zu mehrern unterschiedenen mahlen / und nach und nach gestohlen / und entwendet / woferne sie nicht vorhero wegen eines oder des andern bereits bestraffet worden / ob sie gleich im übrigen restituiren / oder auch die Bestohlene ihnen remittiren möchten / mit der darauff gesetzten ordentlichen Straffe / nach dem Buchstäblichen Inhalt angeregter 32. in gleichen der 38. Constitution Part. IV. schlechterdinges / ausser was die Aenderung der Straffe des Staupen-Schlags / und Landes-Verweisung betrifft / belegen / und alle hierwieder von denen Rechts-Collegiis gemachte Interpretationes und Oblervantien gänzlich aufgehoben wissen; Es wäre denn / daß wenn bey gemeinen und Haus-Diebstählen der oder die so den Diebstahl begangen / von selbst / ehe die Inquisition angefangen / poenitirete / und das Furtum restituirete / so soll alsdenn
die

die Todes-Straffe nicht statt haben/ sondern die Bestraffung der willkührlichen Erkänntniß des Richters anheim gestellet bleiben ;

Insonderheit aber und vornehmlich sollen auch die Diebes- Wirthe und Höhler/ welche die Diebe und Räuber wissentlich beherbergen/ oder ihre gestohlene Sachen auff- und zu sich nehmen/ und mit verpartiren helffen/ oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebstahl Vorschub thun und Anschläge geben/ wenn sie gleich von dem Diebstahl directo selbst nicht participiret/ in gleichen diejenigen/ so ihnen Brech- Eisen/ Stangen/ Nach- Schlüßel/ Dietriche und andere Diebs- Instrumenta wissentlich und vorsehlich verfertigen / auf gleichmäßige geschwinde Werth eben die Straffe/ wie die Delinquenten selbst/ auszustehen haben/ gleichwie nicht minder die bisher erzehlte Verbrechere / so mit Leibes- Straffe oder Bestungs- Bau belegt werden/ sowohl / als derer hingerichteten Meisthättere Erben/ obschon das gestohlene Guth in natura nicht mehr zugegen/ und bey ihnen verhanden/ dennoch aus sothaner Delinquenten Vermögen/denenjenigen / welche das Ihrige entwendet worden/ solches hinwieder gehörig nach dem Werthe/den ebenfalls der Beraubte und Bestohlene eydlich anzeigen wird/ zu ersetzen/ als welches auch mit dem Schaden/ so von Mordbrennern geschiehet / über die in der 17. Constit. Part. IV. enthaltene Straffe also zu halten/ In gleichen denen Gerichten / was diese oder auch die Untertanen/ nach theils Orthen Gebrauch/ zu Führung der Inquisition bey dergleichen sowohl / als andern Criminal- Fällen aufgewendet/ ebener massen zu restituiren angehalten/ und also die 12. Constit. Elect. part. IV. bloß von demjenigen casu verstanden werden/ und anzunehmen seyn/ wo beyn Todt- Schlagen des umgebrachten Erben Actionem criminalem per modum accusationis anstellen/ welches hingegen auch da

dasselbst cessiret / wenn die Sache auf Denunciation oder ex officio von dem Richter durch Inquisition tractiret worden; Worbey Wir Uns zugleich mit auf Unsere untern 7. Julii des 1717. Jahres/ wegen Liquidirung derer Unkosten ad Acta ins Land ergangene gedruckte General-Berordnung sub D. welche auch in dem Marggraffthum Ober-Lausitz künfftig zu observiren / nochmahls beziehen / und selbige anhero wiederhohlen.

Im Fall sich auch zutrüge / daß bey einem dergleichen Eingangs berührten gewaltsame Einbrüche und Überfalle / oder in Verfolgung deren / so dergleichen verübet / einer oder mehrere von denen Dieben und Räubern beschädiget oder gar getödtet würden; So soll wieder demjenigen der es gethan / woferne nicht sonderliche Umstände darbey concurriren und sich herfür thun / deßhalber keine Special-Inquisition verführet noch angestellet / oder auf einige Straffe erkannt werden. Nicht minder wird die Verfolgung derer Räuber und Diebe / auch in andere Gerichte / jedoch unbeschadet / und ohne Präjudiz des / der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit all da sonst zustehenden Befugnisses und Gerichtsbarkeit permit-tiret / und darff solches vor keinen Eingriff oder Turbation angesehen werden / sondern es seynd vielmehr die in der Flucht ertappeten Räuber und Diebe alsobald nach beschehenen An-melden in loco apprehensionis, und desselben Gerichten gegen gewöhnlichen Revers und leidlichere Kosten / als zeit-hero an manchen Orthen üblich gewesen / an die verfolgende Gerichts-Obrigkeit des Orths / wo die Missethat be-gangen / sofort unweigerlich abzufolgen / und soll die so ge-nannte Lösung auch bey andern Gerichten / wo man mit denen ergriffenen Delinquenten darauß zukom-

zukom-

zukommet/ wann daselbst dergleichen noch gebräuchlich wäre/
 zu mehrerer Beförderung des gemeinen Bestens und Er-
 reichung der hierbey führenden guten Absicht / hiermit
 gänzlich abgeschafft / und auffgehoben seyn. Allermassen
 Wir denn auch alles dasjenige/ was in diesem Unserm wohl-
 bedächtigen Mandate und Gesetze enthalten / expresse mit
 auf den Militair-Stand zu extendiren für nöthig erachtet/
 daß mit dem geschwinden Prozesse und Straffe / es sey das
 Delictum von Soldaten selbst begangen / oder nur verhehlet /
 und darzu Anlaß gegeben worden / von ihrer Militair-Obrig-
 keit gleichfalls also verfahren / und an einen solchen Delin-
 quenten / welcher zwar von dem Magistrat des Orthes / wo
 das Verbrechen geschehen / oder des Thäters sich versichert
 wird / alsofort zu arrestiren / sodann aber an dessen vorgesez-
 ten Officier auszuliefern / nach Inhalt dieses Unseres Man-
 dats die Execution vollstrectet werden soll ;

Gleichwie ebenfalls dasjenige / was oben von dem Fall
 erwehnet worden / wann darbey einer oder mehrere derer / so
 den Raub und Diebstahl verüben wollen / getödtet würde / di-
 sponiret ist / wenn es gleich Soldaten betroffen / einen jeden
 zustatten kommet / daß deshalb wieder niemanden mit der
 Special-Inquisition oder Straffe zu verfahren / wornach
 sich also allenthalben / nicht allein in Hohen und Niedern Col-
 legiis und Gerichten / in gleichen denen Schöppen-Stühlen
 und Juristen Facultäten im Sprechen / sondern auch von
 Unseren Valallen / Beampten und sämtlichen Obrigkeiten /
 welche mit denen Ober-Gerichten belichen sind / oder solche
 statt Unserer zu exerciren haben / gehorsamst und gebührend
 zu achten / jedoch / daß auch darbey aller Affecten aus Feind-
 schafft / oder sonsten auf andere ungebührliche Arth bey Ver-
 meidung ernstest Einsehens / und nach Befindung harter
 Bestraffung / sich zu enthalten / und diese Unsere bey ange-
 wachsender Unsicherheit im Lande / bloß zu obigem Ende und
 Ab-

Abficht ertheilte Verordnung auf keinerley Weise zu miß-
brauchen/ noch sonst auf andere Fälle zu extendiren/ massen
Wir denn auch noch über dieses durch Unsern General-Feld-
Marschall bey Unserer Miliz eine gleichmäßige Publication
verordnen / und dieselbe. zugleich mit dahin anweisen lassen
wollen/ zu Erlangung derer Räuber und Diebe/ denen Be-
richts-Obrigkeiten jedes Orths auf deren Verlangen und
Anmelden bey denen daselbst oder der Gegend in Quartier lie-
genden commandirenden Officiers unweigerliche Assi-
stenz zu leisten.

Des zu mehreren Wbrkund haben Wir dieses offene
Mandat zu Jedermännigliches Wissenschaft ins Land zu
publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresß-
den/ am 14. Februar, Anno 1720.

AUGUSTUS REX.



George Graff von Werthern.

754 249

George Rudolph von Berzdorff.

383

Ich will demnach im Nahmen und aus Befehl mehr allerhöchst gedachter Ihrer Königlichen Majestät zc. von Ober-Ambtswegen / denen Herren / Denenselbten und Euch dieses hohe Königliche Mandat, nebst denen Beyfugen sub A. B. C. wie auch D. welche gleichfalls in diesem Marggraffthum / von dato an / so weit Sie anhero applicabel, vim legis haben sollen / hiermit intimiret und insinuiret haben; Auch demnach im Nahmen allerhöchstermeldter Ihr. Königl. Majestät tragenden Ober-Ambts wegen hiermit mein Ermahnen und Befehl / daß Sie und Ihr / Euere Gerichten und Gerichts-Verwaltere sich nach diesen hohen Königlichen Mandat und Beyfugen achten / und solchen in allen Pflicht-verbundenst nachkommen / mithin das Land und dessen Inwohner / so viel an Ihnen ist / vor dem Räuber- und Diebs-Vold / in Sicherheit und Ruhe zu setzen / möglichsten Fleiß vorkehren. Daran wird Sr. Königlichen Majestät Wille vollbracht / und ich bin denen Herren / Denenselbten und Euch zu angenehmen Diensten / willig / und freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Geben auf dem Königlichen und Chur-Fürstlichen Sächsischen Schloße Ortenburg zu Budislin / am 17. Febr. 1720

INSTITUTIONS

THE INSTITUTIONS OF THE
EMPEROR, AND THE
EMPEROR'S INSTITUTIONS

THE INSTITUTIONS OF THE
EMPEROR, AND THE
EMPEROR'S INSTITUTIONS

THE INSTITUTIONS OF THE
EMPEROR, AND THE
EMPEROR'S INSTITUTIONS

THE INSTITUTIONS OF THE
EMPEROR, AND THE
EMPEROR'S INSTITUTIONS

De Anno 1710

Druck und Verlagsort
Leipzig

A.

MANDAT,

Wieder

Die Zeithero/ im Land überhand

genommene

gewaltsame

Einbrüche/

auch

Diebs- und Räuber-

Hotten.

De Anno 1710.

Dresden/ gedruckt und zu finden bey Johann Niedeln/
Hof-Buchdruckern.

MANDAT

Wir, Friedrich August, Herzog von Sachsen, haben durch dieses Mandat befohlen, dass alle Untertanen dieses Landes sich an dem 1. März 1712 zu dem Festtage des heiligen Joseph begeben sollen, um die von uns angeordnete Communion zu empfangen. Diejenigen, welche sich nicht begeben, sollen sich die Folgen selbst zuzuschreiben lassen.

Beim Rath

Beim Rath

Beim Rath

Beim Rath
 Beauftragter
 Beauftragter
 Beauftragter



Er Friedrich August /

von Gottes Gnaden/ König in Poh-
len/ Groß-Herkog in Litthauen/ Neuf-
sen/ Preussen/ Mazovien/ Samogitien/
Kyovien/ Vollanden/ Podolien/ Pod-
lachien/ Lieffland/ Smolensco/ Seve-

rien und Schernicovien/ 2c. Herkog zu Sach-
sen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westpha-
len/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Mar-
schall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen/
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Befürsteter
Grass zu Henneberg/ Grass zu der Mark / Ra-
vensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ 2c.

Entbiethen allen und ieden Unseren Prælaten/ Grafen/
Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Creyß-Haupt-
und Ambtleuthen/ Schössern/ Verwaltern / Bürger-
meistern und Râthen in Städten/ Richtern und Schult-
heissen/ auch insgemein allen Unsern Unterthanen/ Unsern
Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ Und fügen denen-
selben hiermit zu wissen / wird ihnen auch schon sonst be-
kannt seyn/ was maassen einige Zeit her / und nur noch
kürzlich hin/ in Unserm Chur-Fürstenthumb/ und demsel-
ben incorporirten Landen/ sowohl in denen Städten/ als
insonderheit auff dem Lande/ an vielen Orthen/ allerhand
gewaltsame Einbrüche geschehen / und vielfältige Raub-
und Diebereyen/ theils mit grosser Gewaltthätigkeit / auff
denen öffentlichen Strassen/ Ritter-Sitzen / und sonst/
hin und wieder ausgeübet / auch sogar einige Gerichts-
Herren und andere mit Fehde-Brieffen bedrohet/ und der-
gleichen ihnen vertwegener und böshaffter Weise zugeschi-
cket worden/ Woraus denn / daß sich eine grosse Menge
räuberisches Diebs-Gesindel zusammen geschlagen haben
müsse/ abzunehmen/ Und/ wenn solchem Ubel nicht in Zei-

Vorige Mandate,
de Anno 1706.

de Anno 1708.

deren Renovation,

ten/ und mit Nachdruck gesteuert werden solte / zu besorgen
stehet/ daß solcherley und andere Frevel-Thaten noch mehr
begangen/ und endlich niemand den dem Seinigen/ zumahl
uffm Lande/ und in denen Dörffern/ ferner sicher/ sondern
wegen seines Vermögens/ auch Leibes und Lebens/ in ste-
ter Gefahr seyn würde/ Nun ist zwar erinnerlich / wie
Wir schon vormahl/ umb sothanen heillosen/ Land-Fried-
brüchigen und räuberischen Wesen/ ernstlich zu steuern/ und
abzuhelffen/ unterschiedene Verordnungen und Mandata,
Insonderheit unterm 27. Febr. Anno 1706. wie und auff
was Maasse solchem leichtfertigen und bösen Belcke bezu-
kommen/ und dasselbe zu vertreiben/ oder zu erlangen/ Als
auch wegen derer Wirths-Häuser/ Schencken / und Her-
bergen/ daß darinnen keine frembde noch verdächtige Per-
sohnen / ohne vorher beschehene Anzeige / bey denen Ge-
richts-Herren oder Gerichten des Orthes/ auffgenommen
und beherberget / Wie ingleichen nachgehends vom 28.
Julii des 1708ten Jahres / daß niemand / dessen Person/
Wesen / und Geschäfte nicht bekannt/ über eine Nacht
nicht gehauset werden solte/ ins Land ergehen/ und publi-
ciren lassen / Deme aber entweder gar nicht / oder doch
nicht genugsamb/ anbefohleener massen/ nachgelebet wor-
den seyn mag; Weil/ wie oberwehnet / solch böses und
räuberisches Wesen/ noch immerzu fortgetrieben/ Ja iezo
mehr/ als vorhin iemahls geschehen/ ausgeübet wird/ Und
die meiste Schuld hierunter wohl deme mit bezumessen/ ist/
daß alle Frembde und Unbekannte ohne Unterschied in de-
nen Gast-Höfen/ Wirths-Häusern und Schencken auffge-
nommen werden/ und ihr Unterkommen finden können/ Ja
wohl gar das geraubte und gestohlene Guth von denen Wir-
then/ und anderen / mit verparthieret und verheelet wird/
Dahero Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge / so Wir
für Unserer Lande und Leuthe Wohlfahrt/ und Aufnehmen/
auch die allgemeine Sicherheit iederzeit beständig tragen/
der Nothdurfft befunden / sowohl obangezogene Unsere
Mandata und heilsame Verordnungen nochmals zu renovi-
ren/ deren Inhalt nach/ hierdurch anderweit zu wiederho-
len/ und nachfolgender maassen zu verbessern/ und zu schärf-
fen/ Als auch allen Unseren Beambten/ Gerichts-Herren/
und

und

und Obrigkeiten hiermit abermaln ernst- und nachdrücklich zu befehlen/ daß sie/ und zwar die Rätthe in denen Städten/ die Häuser zum öfftern visitiren/ und/ wenn Leuthe/ so keine gewisse Handthierung haben/ oder/ worvon sie sich sonst ehrlich und redlich erhalten/ nicht anzugeben wissen / und beyzubringen vermögen/ angetroffen werden/ selbige sofort in Verhaft nehmen/ wegen dererselbigen vorherigen Verhaltens genaue Erkundigung einziehen/ und/ nach Befinden / wieder sie gebührend verfahren/ die Gerichts- und andere Obrigkeiten uffm Lande aber/ die/ unter ihrer Jurisdiction befindlichen Schenck- und andere Wirth/ so Fremde beherbergen/ oder bey denen dergleichen einzukehren pflegen/ darauff/ daß sie alle Abende / wenn welche bey ihnen eingekehret/ und was solches für Leuthe seyn/ entweder bey ihnen/ denen Gerichts- Herren selbst / oder auch in Abwesenheit und Entlegenheit/ wenigstens bey denen Pächtern/ Verwaltern/ Richtern/ Schöppen/ und übrigen Gerichts- Personen/ allemahl richtig anzeigen und angeben solten/ verpflichten lassen/ Immaßen Wir denn/ wenn ein Gast- und Haus- Wirth/ oder ein anderer/ dergleichen böse Leuthe wissentlich auffnehmen/ und verheelen solte / denselben/ nach Befinden / mit Leibes- auch wohl Lebens- Straffe/ gleich denen Räubern selbst/ belegen lassen wollen/ Diese hingegen/ wenn einiger Verdacht oder wiedrige Vermuthung wieder die angekommenen Fremdden und Unbekannten verhanden/ oder sich sonst herfür thun möchte/ sich derselben Personen/ und bey sich habender Sachen/ alsofort versichern/ sie in genaue Verwahrung bringen lassen/ ihrenthalben weiter inquiriren/ und ferner behörig verfahren sollen/ Und/ da ein Gerichts- Herr oder Beambter befunden werden solte/ welcher sich disfalls / seiner Pflicht gemäß/ nicht bezeigt/ oder durch dessen Verschulden/ dergleichen Räuberischen Gesindel/ sich zu salviren / die Zeit und Gelegenheit gegeben worden wäre / ein solcher Gerichts- Herr/ wie auch Beambter/ soll das erstemahl mit einer Geld- Straffe von 100 Thalern/ das andere mahl aber der Gerichts- Herr/ mit Verlichung seiner Gerichte auf eine Zeitlang/ oder auch wol gänzlich/ und der Beamte seines Dienstes/ nebst noch anderer willkührlicher Straffe/ nach

Visitation der Häuser /

Die Fremdden sollen alle Abende von denen Wirthen, bey denen sie eingekehret, beyn Gerichten angezeigt,

die Verdächtigen in Arrest genommen,

die sich hierunter säumig erweisen/ bestraffet,

hingegen diejeni-
gen, so die Räu-
ber und Diebe
anzeigen, beloh-
net,

in denen kleinen
Städtgen und
Dörffern Wäch-
ter bestellet/

und die Ritter-
Sitze und Höfe
von denen Unter-
thanen bewachet
wöden,

Befindung der Sache/ angesehen werden; Nichtweniger
sind auch die sämptlichen Inwohner/ bevorab auf dem Lan-
de/ und in denen Dörffern/ dahin zu ermahnen/ und anzu-
weisen/ auff alle und iede Frembde und andere Verdächti-
ge/ so sich bey ihnen / und in ihren Gegenden sehen lassen/
ebenmäßig genaue Acht zu haben / und auch hiervon bey
denen Gerichts-Herren oder Gerichten ungesäumte An-
zeige zu thun; Wiedrigens/ und da sich eusern solte / daß
iemand diese Anzeige nicht gethan/ Wieder selbigen soll mit
ernster/ auch/ befindenden Dingen nach/ mit Leibes-Straf-
fe verfahren/ Dargegen aber auch einem solchen/ der der-
gleichen Anzeigung thut/ gestalten Sachen nach/ EinDrit-
theil derer/ bey denen angezeigten Räubern/ befundenen
Mobilien / wenn ein anderer das Dominium darzu nicht
gnüglich erweisen könnte/ auff welchen Fall gleichwohl vor
iedweden/ der eingebracht wird/ 10. Reichsthaler aus Un-
serer Ober-Steuer-Einnahme gereicht werden sollen/ Das
andere Drittheil denenjenigen/ so zu Einholung desselben
die Folge geleistet/ zu gute kommen/ Das übrige aber / zu
Bestreitung derer/ bey solchem Casu etwan gemachten Un-
kosten/ angewendet werden /

Wir befehlen und verordnen über dieses noch ferner hier-
mit / daß zuförderst in denen Dörffern/ auch denen kleinen
offenen Städtgen/ gewisse Wächter / und zwar deren we-
nigstens Zweene/ oder nach Gelegenheit der Grösse und
Situation derer Derther/ mehrere dererselben/ so allerseits
mit tüchtiger Behre zu versehen/ bestellet werden / welche
ordentlich / sowohl des Tages/ als Nachts über / und
zwar des Nachts / wie auch unter wählenden Gottes-
Dienste/ stärker/ als umb welche Zeit die Leuthe von ih-
ren Häusern meistens entfernet/ mithin die Gefahr / wie
auch die Gelegenheit zu stehlen/ umb so viel grösser ist/ her-
umb gehen/ und wo sie was mercken / bey der Gemeinde
Lärmen machen/ selbige/ wenn es in der Nacht geschieht/
auffwecken/ und zur Hülffe ruffen/ auch bey dergleichen sich
hervorthuender grossen Unsicherheit im Lande/ iedoch nur/
so lange diese währet/ und wenn die Unterthanen darzu sonst
nicht auff eine oder andere Arth verbunden/ und gehalten
seyn/ ohne Folgerung/ die Ritter-Sitze und Höfe/ wie sol-
ches,

ches,

ches ohne dem in der Landes-Constitution parte 2dâ Con-
stitut. 51. enthalten/ zugleich mit bewachen/ sonst aber iegliche
halbe Stunde/ gleichwie in denen Städten geschiehet/ mit
einem Horn/ an denen darzu beniembten Orthen/ zum
Beweis ihrer Wachsamkeit/ und daß noch nichts Verdäch-
tiges wahrgenommen worden / ein Zeichen und Laut von
sich geben sollen.

Ubrigens ist durchgehends im Lande die ungesäumte
Verfügung und Anstalt zu machen / daß / wenn einiges
Räuber- und Diebs. Gesindel/ deren Kleidungen/dem Ver-
nehmen nach/ auf solche Art gemacht seyn sollen / daß sie
selbige sogleich umbwenden / und auff beeden Seiten tra-
gen/ sogleich sich darmit/ wenn es nöthig/ alsobald verstel-
len können/ sich solte blicken lassen/ selbigem also gleich/ um
sie zur Haft zu bringen/ und fest zu machen / benöthigten
Falles/ mit Zuziehung bewehrter Mannschafft/ deren eini-
ge wohl gar beritten zu machen/ und / darmit auch die be-
nachbarten Dörffer alsofort zusammen kommen/ und hülf-
liche Hand biethen können/ mit dem Blocken-Schlage zu
verfolgen/ fleißig nachgestellet/ auch, da nöthig/ zu schleu-
niger Auffbietung der Ampts-Folge und anderer bedürf-
fender Anstalten/ in Unsere nechst angelegene Aempter oder
andere Gerichte/ benöthigte unverzügliche Nachricht/ ent-
weder durch abzufertigen-habende Boten/ zu Fuß / oder
zu Pferde/ wie solches die Zeit und Gelegenheit leydet/ er-
theilet/ zugleich die dergestalt verdächtig-erspürten Perso-
nen/ damit sie/ wenn sie anderwertshin sich salviren solten/
alsogleich erkennen werden / an ihren Kleidungen auch son-
sten beschrieben/ der Orth/ wo solche benachbarte Gemein-
den/ mit der Folge ohngefehr sich zu stellen haben/benennet/
hiernechst von denenjenigen Gemeinden/ an welche die er-
ste Nachricht dergestalt ertheilet worden/ darvon/ auf eben
dergleichen Art/ die ihnen nechst gelegene Dörffer/ und so
ferner/ in so weit es nöthig erachtet wird/ benachrichtiget/
Und/ da die Gerichts-Herren/ Beambte oder Gemeinden/
hierinnen sich säumig/ oder sonsten/ ihrer unterthänigsten
Schuldigkeit gemäß/ nicht bezeigen solten / wieder selbige
mit schon obberührter Straffe verfahren/ Wie nicht we-
niger/ wenn sich einige mercken liessen/ von denen/ daß sie

Kleidungen des
rer Räuber und
Dieber

wie wieder selbige
zu verfahren,

und sie zu ver-
folgen.

auch Gegen-Gewalt zu gebrauchen,

die Wälder zu durchziehen.

mit der Jägeren,

Fehr- und Schiff- auch andere Leute/ sollen Unbekannte und Verdächtige nicht über die Ströme und Flüsse führen, oder übersehen,

Kähne u. Schiffe feste zu machen/ und anzuschließen/

Wenn die Posten angegriffen werden, wie sich zu verhalten/

zu einer Räuber-Bande oder Diebs-Rotte gehören/ starcker Verdacht vorhanden/ auff selbige/ wenn sie sich zu gefährlicher Wehre/ oder mit Gewalt/ aller Warnung ungeachtet/ widersetzen/ und sie ohne Gegen-Gewalt/ und anderer gestalt nicht/ zur Hafft zu bringen seyn möchten/ allenfalls Feuer gegeben/ und ihnen dadurch Verwundungen beygebracht/ oder sie wohl gar darnieder geschossen/ oder tod geschlagen/ Insonderheit/ damit sie sich/ wie bißhero geschehen/ in denen Wäldern nicht auffhalten können/ diese fleißig/ und zwar/ so viel die Unserigen betrifft/ damit an denselben und an der Wild-Bahn uns kein Schaden zugezogen werde/ mit Zuziehung/ und unter der Anführung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten/ die Wir hierzu absonderlich befehlichet haben/ Worben auch zugleich entweder Unsere Beampten selbst/ oder doch einige Person/ so bey dem Ampte verpflichtet/ mit zugegen seyn/ und die Ampts-Land- und Stadt-Knechte mit ihren Fesseln und Banden dahin mitgenommen werden sollen/ durchsuchet und durchzogen/ wenn darinnen Unbekannte/ so Schieß-Gewehr bey sich haben/ angetroffen würden/ dieselben alsofort angehalten/ Nicht minder auch von denen Fehr- und Schiff- auch anderen Leuthen/ so an denen Strömen und Flüssen/ sonderlich an der Mulda/ als woselbst sich dergleichen böses Volck am meisten blicken lassen soll/ wohnen/ bey Straffe des Bestung-Baues/ niemand ohne richtigen Obrigkeitlichen Paß/ weder bey Tag noch Nacht übergesetzt und übergeführt/ sondern dergleichen Persohnen bey denen Beampten oder Gerichts-Herren also gleich angezeigt/ und von diesen angehalten/ Das Schiff-Gewäße und Kähne auch nicht so bloß auff denen Strömen und Flüssen/ damit sie sich deren nicht selbst zur Überfarth gebrauchen können/ gelassen/ sondern angeschlossen und feste gemacht werden/ Und wenn/ wie allbereit verlauten wollen/ die hin und wieder gehenden Posten unterwegs angegriffen werden solten/ Ist solches alsofort von denen Passagiers und Postillons in denen nechsten Gerichten und Orten/ wo sie am ersten darauff zu kommen/ unverzüglich anzugeben/ und von selbigen Orts Obrigkeit/ alsofort ohne dem geringsten Zeit-Verlust/ denen Räubern icht vorgeschriebener maßen/ fleißig

sig nachzusetzen! Weils auch hiernächst zu vermuthen/das
 sothane allerseits Anstalten bey einem oder andern Ge-
 richts-Herren und Obrigkeit / da zumahl die Räuber und
 Diebe sich starck zusammen halten/ und in Anzahl mit ein-
 ander kommen/ oder angetroffen werden solten / nicht ge-
 nungsam zulänglich seyn dürfften/ oder auch wohl gar dar-
 bey/ umb sie anzugreifen/ oder sich ihrer zu bemächtigen/
 einige Gefahr und Furcht verhanden seyn möchte/ Beambten und
Gerichts-Obrig- Als keiten sollen ein-
ander hülffliche
Hand leisten/
 haben sodenn erwehnte Gerichts-Obrigkeiten zu dem En-
 de/ und auf benöthigten Fall/ die nechsten Beambten/oder
 andere Gerichte / umb Assistenz hierunter schrift- oder
 mündlich/ nachdem es die Zeit und Beschaffenheit der Um-
 stände zulassen / oder erfordern will / zu requiriren und zu
 ersuchen/ als welches niemanden/ an der/ ihm sonst zuste-
 henden Gerichtsbarkeit und habenden Befugniß/præjudi-
 ciren soll/ Diese aber ihnen hierauff mit aller Neben-An-
 stalt/ Mannschafft und Gewehr/ und anderem Bedürffniß-
 se und Verfügung/ nach euserster Möglichkeit willigst bey-
 zustehen; und hülffliche Hand zu leisten/ Krafft dieses be-
 fehliget seyn sollen/ Woserne auch von solchem Land-Räu- Wenn viele Räu-
ber eingefangen
würden, solche
ins nechste Ambt
zu liefern,
 berischen Diebs-Gesinde ihrer so viel ertappet und einge-
 fangen würden/ daß die Gerichts-Obrigkeit uffm Lande / so
 solche bekäme/ selbige bey sich/ und in ihren Gerichten/ er-
 mangelnder Behältnisse und anderer mit einlauffenden
 Umstände halber/ nicht sicher genug / oder alle zusammen
 verwahren könnte/ So können Wir geschehen lassen/ daß sie
 dieselben an Unsere ihnen nechstenachbarte Aembter über-
 liefern/ und abgeben mögen/ Unsere Beambten aber/selbi-
 ge unweigerlich anzunehmen / und sie bey ihnen immittelst
 feste zu verwahren/ alsofort aber an Unsere Landes-Regie-
 rung allhier zu fernerer Resolution bey Tag und Nacht un-
 gesäumt ihren Bericht zu erstatten/ hiermit schuldig und
 gehalten seyn sollen; Da denn sofort ohne Weitläufigkeit
 wieder sie zu verfahren / Und weils durch dergleichen Ein-
 brüche/ gewaltsame Thaten und Räubereyen nicht nur der
 öffentliche Land- und Haus-Frieden gebrochen wird / son-
 dern auch solchegemeiniglich des Nachts geschehen/ und die
 Erfahrung zugleich bezeuget/ daß unterschiedene / so dieses
 Unglück

Scharffe und
schleunige Be-
straffung derer
eingefangenen
Räuber und
Diebe,

Unglück betroffen/ sowohl ihres Vermögens beraubet / als auch/ umb selbiges anzugeben / in gleichen kein Geschrey oder Auffruffen zu machen/ biß auf den Tod gecleiniget/ geschlagen und verwundet worden / solchemnach aber / daß dieses böse zusammen rottirte Volck darbey zugleich animus occidendi habe/ offenbahr/ So sollen sodann diejenige / welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen und verfolget werden/ ohne Unterscheid/ ob sie solche selbst verübet/ oder nur auff der Wacht gestanden / in gleichen/ ob sie was von dem Raube genossen/ oder nicht/ an dem Leben/ nach Beschaffenheit der vorfallenden Umstände/ durch den Strang oder Rad gestraffet / diese Straffe auch an der Land-Strasse der Stadt oder Dorffes/ wo die That geschehen/ exquiret werden/ Worbey es denn auff ihr eigen Bekantniß/ und daß solches præcise extorquiret werden müsse/ eben nicht ankommen/ sondern gnug seyn soll/ daß sie bey dergleichen Gelegenheit ertappet werden/ Gestalt denn auch nicht minder bey solchen Personen / wieder welche ein zulänglicher Verdacht / daß sie von dergleichen Bande seyn möchten / füglich zu fassen / der starcke Stau-pen-Schlag/ und noch darauff der Bestungs-Bau statt haben soll/ wann bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen brauchende Instrumenta von Brech-Stangen und dergleichen/ oder auch einige von den geraubten Sachen / welche der Eigenthumbs-Herr/ deme sie geraubet worden/ endlich beschweret/ oder dessen er sonst durch zwey tüchtige Zeugen zu überführen / befunden werden/ und der Beschuldigte nicht sofort in continenti beybringen kann / wie und auff was Arth er zu denenselben rechtmäßiger Weise gekommen/ Da denn das selbst eigene Geständniß ebener maßen nicht nöthig/ Und haben Wir/ daß Unsere Schöppen-Stühle und andere Rechts-Collegia in sententionando sich hiernach achten sollen/ an dieselben bereits Verordnung gethan.

Darauff in Ur-
theln zu sprechen,

Bettlere und Va-
ganten aus ein-
ander zu treiben/

Die Inländischen
in ihre Orthe,
wo sie her, zurück
zu weisen,

Ferner soll das/ in grosser Anzahl/ aus anderen/ in Unsere Lande sich herein gezogene/ und fast durchgehends sich befindende viele Bettel-Volck und Vaganten/ durch jedes Orths Gerichts-Hülffe auseinander getrieben/ die/ so hiesige Untertthanen/ und im Lande geböhren seyn/ im Fall sie solches durch richtige Zeugnisse/ worunter aber diejenigen/ so von denen

denen

denen Richtern und Gemeinden in denen Dörffern ertheilet und ausgestellt werden/nicht passiren sollen/oder vor gültig zu halten sind/ dardun und erweisen können/in die Städte/ Flecken/und Dörffer/woher sie bürdig/oder wo sie sich sonst auffgehalten haben/ zurück verwiesen / durch zulängliche Personen von einem Orthe zum andern biß dahin geschaffet/ und da sich findet/ daß sie dißfalls etwas falsches angegeben/ sogleich zur Haßft gebracht/und zu weiterer Verordnung zu Unserer Landes-Regierung Bericht erstattet/ sonst aber da selbst zur Arbeit angehalten / oder nothdürfftig verpfleget/ die frembden und müßigen Bettlere aber/ aufficht erwehnte Maße/ von einem Orthe zum andern/ unter ernster Bedrohung/daferne sie in hiesigen Landen beyh Betteln betreten würden/ sie mit scharffer / auch / befindenden Dingen nach/ mit Leibes-Straffe/ als Staupen-Schlag und dergleichen/ belegt werden solten/ über die Gränze und wieder außm Lande geschaffet/ auch diejenigen/ welche mit Ungeßümb das Allmosen fordern / und / wenn ihnen solches nicht also gleich / oder ihrem unverschämten Verlangen nach/nicht genug gegeben und gereicht wird / darmit nicht zufrieden seyn wollen / und sich trotziger oder bedrohlicher Worte vernehmen lassen/ oder gar in der That sich dergestalt wieder diejenigen/ so ihnen nach ihrem Armuth oder Vermögen doch etwas geben/oder sie gar/nach Beschaffenheit/ abweisen/ ungebührlich bezeigen/ durchgehends aber/ und ohne Unterscheid alle Bettlere/ so mit Degen oder gar Schieß-Gewehre versehen/ alsogleich in Verhaßft genommen/ Jedoch diejenigen/so durch Krieg vertrieben/ oder sonst aus Verfolgung und anderer Mitleydens-würdiger Noth und Drangsaal/ in Unsere Lande sich zu begeben/ und darinnen Aufenthalt und Unterkommen zu suchen/ wahrhaftig und in der That genöthiget worden / zwar noch zur Zeit / wenn sie ihres Armuths und Beschaffenheit halber/ glaubwürdige Zeugnisse vorzuzeigen haben/längstens noch eine Zeit von 4. Wochen/ à dato publicationis dieses Unseres Mandats an/ wenn sie sich nicht freywillig eher wegbegeben wollen/ geduldet und gelitten/nach Verfließung derselben aber/es mit ihnen/gleichwie von anderen nur obgemeldet/ gehalten/ Das unverschämte langwierige Betteln aber / ihnen untersaget/ und getwehret / und sie hingegen zur Hand- und anderer Arbeit/worzu sie tüchtig und geschickt/ angehalten und angewiesen/ Auch sollen die Unkosten/so Unsere Beambten bey einer oder anderer dergleichen Veranstaltung nothwendig und unumbgänglich aufwenden und verlegen möch-

Frembde außm Lande zu schafften,

ungeßüme und trotzig Bettlere,

so mit Gewehre gehen,

verfolgte und andere Mitleydens-würdige Bettlere/

wie lange solche zu dulden,

oder nicht,

möchten/ ihnen auff ihre/ hierüber zu Unserer Landes-Regierung erstattete Berichte/ aus Unserer Cammer wieder erstattet und bezahlet werden;

Schließlich leben Wir auch noch zu allen und ieden Gerichts-Obrigkeiten/ und Unseren sämptlichen getreuen Unterthanen/ des gnädigsten Vertrauens/ Sie werden sowohl das/ von Uns hierinnen und vormahls anbefohlene/ genau und allenthalben bestens beobachten/ und demselben durchgehends gehorsamst nachkommen/ Als auch/ was sie sonst zu Erreichung des hierunter führenden heilsamen Absehens/ der sich ereignenden Beschaffenheit nach/ vor nützlich/ nöthig und zuträglich befinden werden/ von selbst anzuwenden/ vorzukehren/ und zu veranstalten/ auch an Hand zu geben/ vornehmlich aber/ wie das räuberische Diebs-Befindel auszukundschaften/ und zu ertappen/ oder fortzujagen/ und zu vertreiben möglichst bemühet seyn/ Auch hierzu sich umb so viel mehr willigst anstellen/ und bereit erfinden lassen/ als wohl hierunter die löbliche Absicht zu ihrer selbst eigenen und des Ihrigen Conservation geführet/ Mithin zugleich die allgemeine Landes. Sicherheit befördert/ und fest gestellet wird/ Wornach sich ieder männiglich zu achten/ auch vor Schaden/ und bey Unterlassung seiner Schuldigkeit und Pflicht hierunter/ für schwerer Bestrafung zu hütten/ und wohl fürzusehen hat; Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt/ und geben zu Dresden/ am 16. Septembr. Anno 1710.

Egon Fürst zu Fürstenberg/



Otto Heinrich Freyherr von Friesen/

Johann Christoph Günther/ S.

B. W. J. N.

B.



IK/ Friedrich Augustus/
von Gottes Gnaden / König in Poh-
len/ Groß- Herkog in Littauen/ Neuf-
sen/ Preussen/ Mazovien/ Samogitien/
Kyovien/ Vollanden/ Podolien/ Pod-
lachien/ Lieffland/ Smolensko/ Se-
verien / und Schernicovien / 2c Her-

kog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und West-
phalen / des Heiligen Röm. Reichs Erzh-Marschall und
Chur-Fürst / auch desselben Reichs in denen Landen des
Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat ge-
hörende / dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen/
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz/
Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Hen-
neberg/ Graff zu der Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr
zu Ravenstein/ 2c. Entbieten allen und ieden Unseren Præ-
laten/ Grafen/ Herren / denen von der Ritterschafft/ Ober-
Creys- Haupt- und Ambt- Leuthen / Schössern / Verwal-
tern / Bürgermeistern und Rätchen in Städten / Rich-
tern und Schultheissen/ auch insgemein allen Unseren Un-
terthanen/ Unsern Bruch/ Gnade und geneigten Willen /
Und wird Denenselben erinnerlich seyn / Was für nach-
drückliche Verordnungen Wir sowohl vormahls/ als inson-
derheit in Unserm / de dato Dresden/ den 16. Septembr.
des 1710. Jahres / wieder die Diebs- und Räuber- Kotten
ausgelassenen Mandate / zur Sicherheit Unserer getreu-
en Unterthanen / und Abhaltung des/ in Unseren Landen/
zeithero verspührten Diebs- und Räuber- Gesindels/ auch
Verhütung besorglicher Gefahr und Gewaltthätigkeiten
aus Landesväterlicher Vorsorge ertheilet und ergehen las-
sen/ Es würden auch verhoffentlich die hierunter gemachten
und anbefohlenen Anstalten / wenn selbige aller Orten be-
hörig zu Bercke gerichtet worden wären/ zu Erreichung des/
hierbey geführten heilsamen Absehens schon zulänglich ge-
wesen

wesen seyn/Nachdem aber dergleichen nicht allenthalben ge-
 bührend geschehen seyn mag / und denen eingelauffenen Be-
 richten nach/ sich iezo wieder von neuen/ solcherley böses und
 räuberisches Bold hier und dar noch immer mercken läffet/
 durch welches allerhand Frevel Thaten ausgeübet / ja so
 gar ietzt fürzlichhin ein Passagier, der mit der Post von
 Kalbitz nacher Burken geritten/unterwegens von Dreyen
 unbekanten Personen angegriffen/ und auff ihn geschossen
 worden/ So befinden Wir der Nothdurfft zu seyn/ nicht
 nur alle vormahls/zur Sicherheit des Landes/ und Unserer
 getreuen Unterthanen/ ergangene Verordnungen/ und in-
 sonderheit alles das jenige/ was in obangezogenen Räuber-
 Mandate / bevoraus derer / auff dem Lande befindlichen
 Schenck- und anderer Wirtthe halber / so Frembde beherber-
 gen/ oder bey denen dergleichen einzufehren pflegen/ daß
 sie / was solches für Leuthe seyn möchten / alle Abende bey
 denen Gerichts- Herren / oder deren Pachteren / Verwal-
 tern / Richtern / Schöppen und übrigen Gerichts- Perso-
 nen / allemahl richtig anzeigen und angeben / auch selbige
 hierzu verpflichtet werden sollen / von Uns anbefohlen wor-
 den / anhero zu wiederholen / und daß selbigen in allen ge-
 nau und mitbehörigen Syfer nachgelebet werde / hierdurch
 nochmahls ernstlich anzubefehlen / Sondern Wir gebietzen
 und verordnen auch hiermit / daß über die vorhin vorge-
 schriebenen Durchsuchungen derer Wirtths- Häuser / Schen-
 cken und anderer dergleichen Orthe / wo Gäste auffgenom-
 men / und Frembde pflegen beherberget zu werden / so wohl
 in denen Städten / als insonderheit auff denen Dörffern / wo
 Gerichte seyn / von diesen / wo aber dergleichen nicht verhan-
 den / durch die Gemeinde / der Reihe nach / durch 2. oder 3.
 Personen / wenigstens die Woche zweymahl / und zwar nicht
 zu gewissen Tagen und Stunden / sondern unvermerckt / und
 ohne vorher solches wissen zulassen / die Schencken / Wirtths-
 und andere / insonderheit auch die abgelegenen Häuser / wo
 Leuthe wohnen / selbige aber etwa iezuweilen / wenn die
 Wirtthe mit denen Ihrigen nicht zu Hause
 seyn/

seyn/ zugeschlossen sind / fleißig und scharff visitiret / und
 wenn jemand / der keinen richtigen Paß vorzuzeigen hat/
 und seines Thuns und Lassens / auch ehrlichen Handthie-
 rung halber / beständige Ursachen nicht anzugeben wüßte/
 oder wieder den sonst einiger erheblicher Verdacht zu neh-
 men / angetroffen würde / selbiger alsofort feste gemacht/
 und in Verhaft genommen / in das nächste Ambt geliefert/
 und von dar von Ambte zu Ambte unverzüglich auff den
 Bestungs-Bau anhero gebracht werde; Alle diejenigen
 aber / bey denen solcherley verdächtiges und liederliches
 Bold gefunden und betreten wird / sollen nicht nur mit
 Zwanzig Thalern Geld-Straffe / welche dem Denuncian-
 ten / im Falle es angegeben worden wäre / verbleiben / son-
 dern auch mit drey jähriger Bestungs-Bau-Arbeit noch
 über dieses belegt / Die Gerichts- und andere Personen
 auch / so zu der Visitation gebraucht werden / im Fall sie
 solche nicht mit gehörigem Fleiße verrichteten / und etwa ei-
 nen oder andern darbey verheelen / und nicht angeben / oder
 auffsuchen würden / mit eben dieser Straffe angesehen/
 Nicht minder die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten / so
 sich in Veranstaltung dessen / oder sonst auff einigerley Arth
 säumig und nachlässig erweisen / oder ihre Schuldigkeit dis-
 falls nicht gebührend beobachten würden / nach Gelegen-
 heit der Umstände / wenn solches in Erfahrung gebracht/
 oder angegeben werden möchte / umb Drey- bis Vierhun-
 dert Thaler / wovon der Denunciante die Helffte bekom-
 men soll / bestraffet werden. Damit auch oben anbefohlene
 Auffsuchung des verdächtigen / diebischen und räuberischen
 Gesindels mit desto mehrern Nachdruck und Effect gesche-
 hen könne / So haben Wir ebenmäßig an Unsere / im Lan-
 de liegende Miliz und Creys-Regimenter / daß sie zu obi-
 gem Ende der anbefohlenen Visitation, und sonst / auff
 alle andere / ihnen vorgeschriebene Arth / das Ihrige fleißig
 thun / auch denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten
 auff ihr Anlangen / mit benötigter Mannschafft / bedürf-
 fenden

fenden Falles/ bey springen/ und an Hand gehen sollen / bereits behörige Ordre ergeben lassen ; Wie Wir nun verhoffen/ daß durch diese hierinnen / und andere vorhin schon anbefohlene Anstalten dem Ubel werde können gesteuert/ und mithin ein jeder im Lande vor dergleichen Räuberey- und Plackereyen/ gesichert werden ; Also leben Wir zu allen und jeden obbeniembten Unseren Vasallen / Beambten und anderen Gerichts-Obrigkeiten / auch denen sämptlichen Unterthanen / des gnädigsten Vertrauens / Befehlen auch hiermit nochmahls ernstlich / daß sie so wohl zu ihrem eigenen Besten/ und Conservation ihres Leib- und Lebens/ Haab und Güthere / hierunter allerthalben/ zu Erreichung der guten Absicht/ das Ihrige willigst thun / und beytragen werden / als auch für denen hierinnen / und vormahls/ auff die Contravention gesetzten schweren Straffen / so Wir an denen / so hirtwieder zu handeln / sich unterstehen möchten / unnachbleiblich exequiren / und von denenselben eintreiben lassen wollen / besten Fleisses hüten und vorsehen sollen / Des zu Wbrkund ist dieses mit Unserm Königl. Ehr- Secrete besiegelt worden / Geben zu Dresden/ am 21. Decembr. 1711.

Egon Fürst zu Fürstenberg/



Wolff Siegfried von
Kötterik/

Joh. Christoph Günther.

C. Bon.

C.

**IN GOTTES Gnaden /
Friedrich Augustus /
König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve / Berg / Engern und Westphalen / ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.**

Siehe getreue / Es wird zwar ieder männiglich in Unserm Chur-Fürstenthumb / und demselben incorporirten Landen / annoch erinnerlich und bekant seyn / was für ein heilsames und nachdrückliches Mandat Wir unterm 16. Septembr. Anno 1710. wieder die / damahls im Lande überhand genommene gewaltsame Einbrüche / auch Diebs und Räuber-Kotten / ergehen und publiciren lassen / Welches auch in so weit seinen guten Effect gehabt / daß dergleichen Land-verderbliches Unwesen auf eine Zeit lang auffgehört / oder doch viele von solcherley böshafften Räubern und Dieben ertappet / zur Haft gebracht / und / nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen / entweder am Leib und Leben gestraffet / oder auff Besinden doch wenigstens uff den allhiefigen Bestungs-Bau gebracht und / weitere Bosheit auszuüben / dadurch abgehalten worden; Wir müssen aber aniezo wieder von neuen höchstmißfälligt vernehmen / was maßen im Lande hin und wieder / besonders an verschiedenen Orten des Leipzigerischen Creyßes / abermahls dergleichen gewaltsame Einbrüche und Diebstähle geschehen / und binnen Jahr und Tag / die / von Leipzig / nacher Düben und Dölitzsch abgehende Post / auff öffentlicher Strasse zu zweyen mahlen heimlich bestohlen / auch in denen Gegenden umb Leipzig her / nur noch unlängsthin / viele Brand- und Feuer-Schäden / welche man insgemein für angeleget geachtet / erfolget und wahrgenommen / auch sogar Brand = Droh = und Fehde-Brieffe ausgeworffen / und denen Inwohnern zugeschicket worden / Woraus denn nicht unbillig zu schliessen / daß abermahls sich dergleichen böse Leuthe im Lande befinden und auffhalten müssen / Deme doch / wenn obigen Unserm Mandat allenthalben genau nachgelebet / und das darinnen anbefohlene gebührend beobachtet würde /
wohl

1710

wohl vorgebauet werden können / Dahero Wir denn aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge für die allgemeine Sicherheit im Lande/ und Unserer getreuen Unterthanen Bestes/ vor nöthig erachtet/ sothane Unser Mandat nochmahls zu wiederholen/ und zu erneuern/ daß/ nach Inhalt und Anweisung desselben/ in denen Gast-Höfen/ Wirths-Häusern und Schencken/ wie auch sonst durchgehends in allen andern Häusern und Wohnungen / niemand fremdes und unbekandtes/ am allerwenigsten aber verdächtige/ oder auch sonst nur berüchtigte Personen/ ohne solche vorher bey jedes Orthes Obrigkeit und Gerichten anzumelden/ auffgenommen/ geduldet/ und über Nacht beherberget/ zu dem Ende auch von denen Beamten / Gerichts-Herren und Obrigkeiten die Häuser zum öfftern fleißig visitiret/ besonders aber in denen Kneip-Winckel-und andern Schencken/ einzelen und abgelegenen / auch sonst etwa verdächtigen Häusern / wenigstens die Woche 2 bis 3. mahl / so wohl zu Tages- als Nacht-Zeit/ und zwar unvermuthet / und in möglichster Stille/ genaue Hauß- und Durchsuchung dererselben gehalten/ und die verdächtigen und andere Leuthe/ welche von ihrer Profession / Bewerb / oder Auffenthalt daselbsten / nicht alsofort richtige Rede und Antwort geben können/ nebst ihren bey sich habenden Sachen / unverzüglich in Arrest genommen/ diejenigen aber/ so das Diebs- und Räuber- oder anderes liederliches Gesindel bey sich dulden / oder gar verholen / Nicht weniger auch die Gerichts-Herren und Beamten / die sich hierunter säumig oder nachlässig bezeiget/ mit harter Straffe/ und respective dem Verlust ihrer Gerichte/ und sonst mehr/ nach Befindung der Sache/ belegen und angesehen/ hingegen aber auch denen / welche Diebe und Räuber veroffenbahren/ und anzeigen/ die dafür/ in obangezogenem Unserm Mandate gesetzte Ergößigkeit / zur Belohnung aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme iederzeit richtig gereicht/ und bezahlet/ Für allen Dingen aber nunmehr auch wegen Eingangs-berührter ietziger Unsicherheit im Lande/ in denen kleinen Städten und Dörffern/ gewisse Wächter hintwieder bestellet und angenommen/ und die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen bewachet/ auch damit so lange/ als sothane Unsicherheit währet / oder sich künfftighin die Gefahr von neuen herfür thun möchte / iedoch ohne Folgerung des letzteren/ wie solches ohnedem in der Landes-Constitution parte 2dâ Constitut. 51. enthalten/ unweigerlich continuiret und fortgefahren werden solle; Auch sind die Diebe und Räuber/ da sich deren etliche zusammen solten blicken lassen/ durch den Blocken-Schlag und Auffbiethung der Ambts-Folge/ und sonst mit Zuziehung bewehrter Mannschafft/ fleißig zu verfolgen / und benöthigten Falles wieder selbige Gegen-Gewalt

Gewalt

Gewalt zu gebrauchen / Ingleichen die Wälder von Zeit zu Zeit /
 und da nöthig / unter der Anführung Unserer Jagd- und Forst-Be-
 dienten / fleißig zu durchziehen / die unbekanntten und verdächtigen
 Personen aber von denen Fehr- und Schiff-Leuthen über die Ströme
 und Flüsse nicht zu führen / noch überzusetzen / Vornehmlich
 aber ist auff den Fall / wenn die hin und wieder gehenden Posten unter-
 wegens angegriffen werden solten / und solches vorgeschriebener maas-
 sen von denen Passagier und Postillions / in denen nechsten Gerichten
 und Orthen / wo sie zuerst darauff zu kommen / angemeldet wird / de-
 nen Räubern fleißig nachzusetzen / Vorbey denn die Beambten und
 Gerichts-Obrigkeiten einander hülffliche Hand leisten / auch sonst ü-
 berhaupt / wie und auf was maasse dem bösen Volcke am besten zu steu-
 ern / und selbiges zu ertappen / und feste zu machen seyn möchte / zusam-
 men fleißig correspondiren / und sich disfalls mit einander verneh-
 men sollen ; Wie Wir denn auch bereits / daß von Unserer /
 im Lande einquartierten Miliz ; aller Orthen denen Obrigkeiten
 hierunter hülffliche Hand geleistet / und besonders auff die / unter
 dem Rahmen und Vorwand / als abgedanckte Soldaten oder Of-
 ficiers ; im Lande herumb vagirende Personen / genaue Acht gegeben /
 die Soldaten auch selber in ihren Quartieren in guter Disciplin ;
 und ohne Verlaub des Officiers ; sich daraus nicht wegzubegeben /
 angehalten werden sollen / behörige Ordres stellen und ergehen lassen /
 Wegen der inn- und ausländischen Bettlere und anderer Vaganten
 aber / beziehen Wir Uns gleichfalls auf Unser / wieder das Bet- /
 Wesen / de dato den 7. Decembr. Anno 1715. ausgelassenes Mandat ;
 und wiederholen dasselbe ebenmäsig anhero allenthalben von Pun-
 cten zu Puncten / Nach welchen und obigen allen sich also Unsere Be-
 ambten / auch sämbtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten / Vasal-
 len ; Stände und Unterthanen in allen und ieden Stücken gebüh-
 rend zu achten / und / bey Vermeidung ernstten Einsehens / auch
 derer darauff gesetzten Straffen / hierunter im geringsten nichts
 zu unterlassen / sondern vielmehr alles behörig zu verfügen und zu
 beobachten haben / Daran geschicht Unser Will und Meynung /
 Datum Dresden / am 14. Decembr. Anno 1717.

George / Graff von Werthern /

Johann Christoph Günther / S.

D.

WON GOTTES Gnaden/
Friedrich Augustus/
 König in Bohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen/ Jülich/
 Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ ꝛc.
 Chur-Fürst ꝛc.

Siehe getreue; Nachdem Wir denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen zu Leipzig und Wittenberg/ Befehl ertheilet/ bey vorkommenden Inquisitionibus und anderen Verbrechen/ wenn auff das Purgatorium erkennet wird/ auch in denen Fällen / da die Delinquenten/ nach dessen Abschwörung/ von der Straffe absolviret werden/ auff Ersekung derer Unkosten / in Abfassung derer Urthel/ oder Decrete/ zu sprechen/ Nicht weniger bey Einholung Rechtlichen Erkantnüßes / iederzeit die Unkosten / welche zu dem Ende von denen Unter-Obrigkeiten/ jedesmahl ad Acta zu liquidiren sind/ zu moderiren/ So ergeheth hiermit an Unsere sämtliche Beampte / auch alle und jede im Lande/ befindliche Schrift- und Amtsfäßige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten / Unser Will und Befehl/ sich auch ihres Orthes / dieses letzteren halber/ darnach gebührend zu achten! und die Verfügung zu thun/ daß iederzeit bey Einholung Rechtlichen Erkantnüßes in dergleichen Sachen/ die Unkosten / damit auff deren Moderation zugleich mit gesprochen werden möge/ ad Acta liquidiret werden/ In dessen Unterbleibungs-Falle sie sonsten damit weiter nicht admittiret werden sollen/ Daran geschicht Unser Will und Meynung / Datum Dresden/ am 7. Julii, Anno 1717.

George/ Graff von Werthern/

Joh. Christoph Günther/ S.

Datum der Entleiung bitte hier einstempeln!

1 B 8847 Ri.S.

